

Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr
- Wasserbehörde -
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Bremen, den 13.03.2013
Az.: 634-16-01/2-154
Tel.: 0421 - 361 49 59
EDV-Nr. 8037/1

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erhöhung der
Hochwasserschutzanlagen (Deich, Deichscharte und Spundwände) im
Bereich von Bahrs Plate und Rönnebecker Hafen in Bremen-
Blumenthal**

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

Auf den Antrag des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer, Am Lehester
Deich 149, 28357 Bremen vom 29.11.2011

im Folgenden: Träger des Vorhabens, „TdV“ genannt,

wird gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. S. 95) in Verbindung mit
§ 74 Abs. 1 BremVwVfG (Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219) der Plan für die

Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen

(Deich, Deichscharte und Spundwände)

im Bereich Bahrs Plate und Rönnebecker Hafen

in Bremen-Blumenthal

mit den unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

1. Mit dieser Planfeststellung wird zugleich die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erteilt.
2. Jegliche Genehmigungen für die Nutzung und die Benutzung von Deichen und Dämmen sowie über die Nutzung und die Benutzung der in der Nähe von Deichen und Dämmen liegenden Grundstücke, die im Geltungsbereich dieses Deichbauvorhabens liegen, werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss an die neuen Verhältnisse sowie die aktuelle Rechtslage angepasst.

I. Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des verfügenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 25.11.2011 mit nachfolgenden Anlagen
 - 1.1. LP 000 Übersichtslageplan
 - 1.2. WP 122 Widmungsplan
 - 1.3. LP 009 Bestandslageplan Abschnitt A
 - 1.4. LP 010 Bestandslageplan, Abschnitt B und C
 - 1.5. LP 012 Lageplan Abschnitt D
 - 1.6. LP 020 Leitungsbestand
 - 1.7. LP 100 Lageplan Abschnitt A, geplante Maßnahmen
 - 1.8. LP 110 Lageplan Abschnitt B und C, Angaben B-Plan und Nutzungseinschränkungen
 - 1.9. LP 120 Lageplan Abschnitt B bis D, Eigentümer
 - 1.10. LP 121 Grunderwerbsplan, Abschnitt D
 - 1.11. LP 132 Lageplan Abschnitt B, C und D, geplante Maßnahmen
 - 1.12. LP 140 Lageplan Schöpfwerk und Deichschart
 - 1.13. LP 150 Straßenplanung Deichschart 22/33
 - 1.14. LP 155 Ausbaubreiten Deichschart 22/23
 - 1.15. HP 160 Höhenplan Deichschart
 - 1.16. QS 300 Querprofil Deich-km 1+982
 - 1.17. QS 310 Querprofil Deich-km 1+920
 - 1.18. QS 320 Querprofil Deich-km 1+812
 - 1.19. QS 330 Querprofil Deich-km 1+717
 - 1.20. QS 340 Querprofil Deich-km 1+613
 - 1.21. QS 341 Querprofil Deich-km 1+607
 - 1.22. QS 350 Querprofil Deich-km 1+510
 - 1.23. QS 360 Querprofil Deich-km 1+472
 - 1.24. QS 364 Bestandsplan unbekannter Herkunft, Spundwandschnitt im Böschungsbereich des Abschnitt B
 - 1.25. QS 371 Spundwandschnitte A-A, B-B (Abschnitt C)
 - 1.26. QS 382 Spundwandschnitte C-C, D-D, E-E, (Abschnitt B)
 - 1.27. QS 383 Spundwandschnitte F-F, G-G (Abschnitt B)
 - 1.28. QS 384 Ankeranschluss

- 1.29. QS 390 Spundwandabschnitte H-H L-L (Abschnitt D)
 - 1.30. BW 500 Bauwerksplan Deichschart 22/23, Bestand
 - 1.31. BW 510 Bauwerksplan Deichschart 22/23
 - 1.32. SW 520 Schöpfwerk, Bestand
 - 1.33. SW 530 Schöpfwerk Planung
 - 1.34. BW 540 Bauwerksplan Deichschart 28, Bestand
 - 1.35. BW 550 Bauwerksplan Deichschart 28, Planung
 - 1.36. DT 400 Detail Anschluss Spundwand
- 2. Unterlage zur UVP mit integrierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
 - 3. Grunderwerbsverzeichnis Abschnitt D, Flurstücksverzeichnis

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Auflagen

Allgemein

- 1.1 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme ist die geprüfte Statik bei der oberen Wasserbehörde und dem WSA Bremen einzureichen.
- 1.2 Vor Beginn der Erdarbeiten ist im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln seitens des Kampfmittelräumdienstes der Polizei – ZTD 14 – (Tel.-Nr. 0421-362 1 22 32 oder 362 1 22 81) durchzuführen.
- 1.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Wasserbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 34, Frau Claudia Lange (Tel.-Nr.: 0421-361 4959, Fax-Nr.: 0421-496 4959, E-Mail: claudia.lange@umwelt.bremen.de) und dem Wasser und Schifffahrtsamt Bremen, Herrn Jann Toben (Tel.-Nr. 0421-53 78 328, Fax-Nr. 0421-53 78 400, E-Mail: Jann.Toben@wsv.bund.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.4 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der Wasserbehörde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen durchzuführen. Bei der Abnahme des Bauwerkes ist das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen – Außenbezirk Farge, Herr Wennekamp (Tel. 0421-69212-211 oder 0175/9340020) zu beteiligen.
- 1.5 Die Bestandspläne der Maßnahme (Lageplan, Schnitte etc.) sind spätestens 1 Monat nach der Abnahme bei der Wasserbehörde einzureichen. Für die Wasserbehörde sind die oben genannten Unterlagen 1-fach in Papierform und als Pdf-Datei einzureichen. Das WSA Bremen erhält die oben genannten Unterlagen in 2-facher Papiausfertigung und als Pdf-Datei.

- 1.6 Baumaßnahmen am Deich und an Anlagen zur Wahrung des Hochwasserschutzes dürfen lediglich in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Oktober durchgeführt werden. Soweit die Durchführung von Arbeiten innerhalb der hochwassergefährdeten Zeit erforderlich wird, sind diese in einem Bauzeitenplan darzustellen und mit der Wasserbehörde abzustimmen. Die Arbeiten vom 02. Oktober bis 30. April dürfen ausschließlich nur mit der Zustimmung der Wasserbehörde ausgeführt werden.

Auflage zur Barrierefreiheit

- 1.7 Die Ausführungsplanung ist mit dem Landesbehindertenbeauftragten abzustimmen.

Wasserstraßenrechtliche Auflagen

- 1.8 Der TdV darf an der Hochwasserschutzanlage außer den nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und den vom WSA Bremen vorgeschriebenen oder genehmigten Schifffahrtszeichen keine Lichter und Zeichen anbringen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen irreführen oder behindern können.
- 1.9 Der Träger des Vorhabens hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
- 1.10 Werden durch die Hochwasserschutzanlage erhebliche Auskolkungen, Verflachungen ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, so hat der TdV die Beeinträchtigung auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen zu beseitigen.
- 1.11 Durch das Vorhaben wird der Bundeswasserstraße dauerhaft Wasserfläche entzogen. Der TdV hat diese Fläche käuflich zu erwerben und die notwendige Liegenschaftsvermessung auf seine Kosten zu veranlassen.
- 1.12 Bestandsunterlagen, wie Lageplan vom Bauabschnitt C und eine Schnittzeichnung der weseniseitigen Spundwand sind spätestens 3 Monate nach Abnahme der Maßnahme dem WSA Bremen in 2-facher Papieraufbereitung und als pdf-Datei zu überreichen.
- 1.13 Eine WI-Baggerung im Rahmen der Herstellung des Bauvorhabens im Bereich des Rönnebecker Hafens kann bis zum Knickpunkt der Spundwand im Bauabschnitt C mit einer Tiefe von NN – 3,20 m durchgeführt werden. Die Baggerung

ist grundsätzlich nur bei Wassertemperaturen unter 10 Grad Celsius und Sauerstoffgehalten von mindestens 6 mg/l erlaubt. Eine WI-Baggerung bei einer Wassertemperatur von über 10 Grad C und weniger als 6 mg/l Sauerstoff ist mit der Wasserbehörde abzustimmen und darf ausschließlich nur nach schriftlicher Zustimmung der Wasserbehörde erfolgen.

Auflagen für Wasser- und Injektionsarbeiten während des Bauvorhabens in der Bundeswasserstraße

- 1.14 Mit den Arbeiten darf erst 1Std 30Min. nach MThw begonnen werden und die Arbeiten sind spätestens nach 3Std. 30Min. wieder einzustellen.
- 1.15 Die Wasserinjektionsarbeiten sind mind. 3 Wochen vor Beginn mit einer Angabe der einzubringenden Menge an Baggergut dem Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen per Fax (04221 / 5378 - 400) mitzuteilen. Das Einrichten des Arbeitsbereichs sowie Unterbrechung und Ende der Arbeiten sind wie nachfolgend zu melden:

Herrn Wennekamp, Außenbezirk HB-Farge, Unterm Berg 24, 28777 Bremen
Tel.: 0421 / 69212-11, Fax: -29, Mobil: 0175 / 9340020.
- 1.16 Für die Räummaßnahme ist eine Vor- und Nachpeilung als Höhenschichtplan bezogen auf NN dem WSA vorzulegen.
- 1.17 Der Unternehmer hat den Schiffsführer in die Genehmigung einzuweisen.
- 1.18 Bei den Arbeiten sind die Sichtzeichen gem. Reg. 27 (b) SeeSchStrO am Arbeitsgerät zu setzen.
- 1.19 Der Unternehmer hat die Ausführungsarbeiten so einzurichten, dass die Schifffahrt jederzeit ungehindert passieren kann. Eingesetzte Fahrzeuge und Geräte dürfen das Fahrwasser nicht einengen.
- 1.20 Gefundener Unrat, wie z.B. Stahlteile, Trossen, Behälter, Gebinde mit Chemikalien, Betonbrocken usw., sind restlos zu entfernen und nicht wieder in die Bundeswasserstraße einzubringen.
- 1.21 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung der Arbeiten keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen. Sämtliche Hilfsmittel (wie z.B. Gerüste, Hilfsjoche, Anker, Drähte usw.) sind nach Abschluss der Arbeiten restlos zu entfernen.
- 1.22 Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie bei verminderter Sicht (1000m) sind die Arbeiten einzustellen.

Straßenrechtliche Auflagen

- 1.23 Der Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.
- 1.24 Die Konzeption für die erforderliche Verkehrsplanung der Baustelle ist mit der Straßenverkehrsbehörde und für das Grundstück Bürgermeister-Dehnekamp-Straße 4 mit Immobilien Bremen abzustimmen.
- 1.25 Die Zugänglichkeit des Spielplatzes Bahrs Plate ist während der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Auflage in Bezug auf den Fährbetrieb „FBS Fahren Bremen-Stedingen GmbH“

- 1.26 Die Konzeption für die Verkehrsplanung der Baustelle ist mit dem Fährbetrieb „FBS Fahren Bremen-Stedingen GmbH“ abzustimmen. Seitens des TdV ist ein sicherer Verkehrsabfluss über die Fähre Blumenthal zu gewährleisten.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen des Umweltbetriebes Bremen, der hanseWasser GmbH, der swb und der Telekom im Bereich des Vorhabens

- 1.27 Der TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der swb Netze tätigt und vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze sind zu beachten und einzuhalten. Zur Koordination der Maßnahmen ist der Leitungsträger vom TdV rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.
- 1.28 Bei Überfahren von Versorgungsleitungen der swb Netze GmbH & Co. KG mit schweren Baufahrzeugen sind die Leitungen ordnungsgemäß zu schützen und schadfrei zu halten. Die Versorgungsanlagen, Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- 1.29 Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmungen der swb nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 1.30 Eventuelle Reparaturen und Mängelbeseitigungen an den Leitungen der swb, die von dem TdV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens verursacht werden, sind nur durch ein von der swb beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der TdV.

- 1.31 Bei Änderung von Geländehöhen sind Schächte, Bauwerke, Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau ordnungsgemäß und funktionstüchtig anzupassen.
- 1.32 Der TdV hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Eine notwendige Feststellung der Lage der Versorgungsleitungen ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.
- 1.33 Im Gebiet der geplanten Baumaßnahme befinden sich Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom AG. Der TdV hat rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Leitungen mit den Leitungsunternehmen im Einzelnen abzustimmen. Auch hat der TdV sicherzustellen, dass die mit den Baumaßnahmen beauftragte Firma die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen bei den Leitungsunternehmen anfordert, auf der Baustelle vorhält und die jeweiligen Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen beachtet und einhält. Die Deutsche Telekom AG ist mindestens 12 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme über den Zeitpunkt der Durchführung zu unterrichten.
- 1.34 Die Baumaßnahmen sind rechtzeitig mit dem Umweltbetrieb Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH abzustimmen. Die Schachtanlagen sind der geplanten Geländehöhe anzupassen. Die Zufahrten zu den Schachtanlagen sind so herzustellen, dass Fahrzeuge der Kanalreinigung mit einem Gesamtgewicht von 35t die Schachtanlagen anfahren können.
- 1.35 Spätestens einen Monat nach Abschluss der Arbeiten an den im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Anlagen (Leitungen und dergleichen) sind vom Betreiber der Anlagen (Leitungsträger oder dergleichen) der Wasserbehörde Bestandspläne in Papierformat in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen. Diese Pläne werden Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigung gemäß §75 Bremisches Wassergesetz.

Auflage im Hinblick auf die Belange des Wassersportvereins

- 1.36 Für die zukünftig eingedeichte Krananlage des Wassersportvereins Blumenthal sind vom TdV in der Ausführungsplanung
- zur Gewährleistung der Nutzbarkeit Anpassungen am Kran vorzunehmen
 - für die Erreichbarkeit der Krananlage ein Laufsteg und eine Übersteigleiter vorzusehen.

Auflagen des Bodenschutzes für das Grundstück Bürgermeister-Dehnekamp-Str. 4

- 1.37 Durch die Bauarbeiten darf die spätere Nutzung des Grundstücks Bürgermeister-Dehnekamp-Str. 4 als Fläche zum Zwecke von Wohnen und Kinderspielen nicht eingeschränkt werden. Es muss dabei sichergestellt sein, dass durch möglicherweise notwendige Bodenarbeiten anschließend ein Kontakt mit umweltgefährdenden Stoffen im Boden ausgeschlossen ist.

- 1.38 Der den Boden betreffende Teil des Bauvorhabens auf diesem Grundstück ist durch einen altlastenerfahrenen Sachverständigen zu begleiten und zu dokumentieren.
- 1.39 Nach Abschluss der Baumaßnahme und vor Beginn der Nutzung zum Zwecke von Wohnen und Kinderspielen ist von einem Sachverständigen zu bescheinigen, dass die geplante Nutzung ohne Bedenken zuzulassen ist.

2. Hinweise

Allgemein

- 2.1 Soweit im Zuge der Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist, muss dafür eine gesonderte Erlaubnis bei der Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt werden.

Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage

- 2.2 Erforderliche Änderungen der im Bereich der Hochwasserschutzanlage liegenden Anlagen (Leitungen und dergleichen) gehen zu Lasten des jeweiligen Genehmigungsinhabers für die Nutzung der Hochwasserschutzanlage (§ 75 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 sowie § 80 Absatz 1 Bremisches Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBL. S. 262) zuletzt geändert durch Nr. 2.1 und 2.3 i. V. m. Anl. 1 und 3 Ändbek. vom 24.01.2012 (Brem.GBL S. 24) - BremWG.

Wasserstraßenrechtliche Hinweise

- 2.3 Aus strombaulicher Sicht ist eine landseitige Verschwenkung der Spundwand bei Weser km 22,29 mit 90 Grad nicht zu empfehlen. Der Versatz könnte zu erhöhten Sohlerosionen führen. Eine Abflachung des Winkels wirkt dieser Gefahr entgegen.
- 2.4 Das Wasser- und Schifffahrtsamt beziehungsweise die Planfeststellungsbehörde kann gemäß § 32 Bundeswasserstraßengesetz die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist.
- 2.5 Wasserseitige Arbeiten des Bauvorhabens sind von der ausführenden Firma mindestens 4 Wochen vor Baubeginn dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. Ist durch die geplante Arbeit mit einer Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu rechnen, ist gemäß § 31 Wasserstraßengesetz eine befristete strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen.

- 2.6 Mit dieser Planfeststellung sind Baggerarbeiten vom Rönnebecker Hafen in die Bundeswasserstraßen in einer Tiefe bis max. NN - 3,20 zugelassen (Auflage Nr. 1.13). Sind über diese zugelassenen Maßnahmen hinaus Baggerarbeiten an der weseniseitigen Spundwand oder tiefere Baggerungen als NN – 3,20 m vom Rönnebecker Hafen in die Bundeswasserstraße vorgesehen, ist ein Nachtrag bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Die Baggerarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem WSA Bremen erfolgen. Voraussetzung ist die Umlagerungsfähigkeit des Baggergutes nach der Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV). Der TdV hat sich mindestens 6 Monate vor der geplanten Baggerung für die erforderliche Beprobung bzw. für die Analyse mit dem WSA Bremen abzustimmen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 2.7 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 2.8 Sollten sich weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 des Bremischen Bodenschutzgesetzes (BremBodSchG) unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr; Referat 24/Bodenschutz, mitzuteilen (Tel.-Nr.: 0421-361 9163, Fax-Nr.: 0421-496 9163, E-Mail: Margret.Lingner-Dyck@umwelt.bremen.de).
- 2.9 Bei der Baumaßnahme anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist das Referat 23/Abfall- und Kreislaufwirtschaft beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Tel.: 361-59 352) einzuschalten.

Hinweis zur Barrierefreiheit

- 2.10 Die Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielstätten vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen ist zu beachten.

III. Vorbehalt

Für die Gewährleistung der Nutzbarkeit und für die Erreichbarkeit der Krananlage des Wassersportvereins Blumenthal sind vom TdV im Rahmen der Ausführungsplanung Anpassungen an der Krananlage sowie ein Laufsteg und eine Übersteigleiter vorzuse-

hen (Verweis auf Auflage Nr. 1.36). Eine Entscheidung über die Zulassung dieser Planung, hier insbesondere über die ggf. erforderliche strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung der Anlagen bleibt einer späteren Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

IV. Beschreibung der Hochwasserschutzanlage

Die mit diesem Vorhaben planfestgestellte Hochwasserschutzanlage gilt gemäß § 64 Bremisches Wassergesetz in ihrer Eigenschaft als gewidmet.

Sie wird mit nachfolgender Beschreibung umfasst:

Die Hochwasserschutzanlage wird wie folgt gewidmet:

- Von Deich-km 1+442 bis 1+987:
 - 1:4 geneigte Außenböschung
 - 4m breite Deichkrone bestehend aus (von 1+442 bis 1+574)
 - 2,75m breiten gepflasterten Deichkronenweg
 - außen- und binnenseitiges Bankett
 - 1:4 geneigte Binnenböschung
 - bei Deich-km 1+470 erfolgt eine außenseitige Anbindung einer Treppenanlage
 - bei Deich-km 1+523 Anschluss einer außenseitigen Rampe
 - bei Deich-km 1+574 Anschluss einer binnenseitigen Rampe
 - ab Deich-km 1+574 eine 3m breite Deichkrone bestehend aus
 - 1,75m breiten gepflasterten Deichkronenweg
 - außen- und binnenseitiges Bankett
 - bei Deich-km 1+622 Anschluss einer außenseitigen Rampe
 - zwischen Deich-km 1+819 und 1+823 eine Treppenanlage über dem Deich, vom außenseitigen bis binnenseitigen Deichfuß
 - von Deich-km 1+823 bis 1+922 zusätzlich eine binnenseitige Sickersmulde mit einer Breite von 1m.
- Zwischen Deich-km 1+987 und 1+998 die Deichscharte 22 und 23 mit einer Durchfahrtsbreite von jeweils 4,60m, inklusive der Stemmtore, den Stahlbetonpfeilern, den Flügelwänden und aller dazugehörigen beweglichen Anlagen
- Von Deich-km 1+998 bis 2+142 Spundwand mit Stahlabdeckung
 - binnenseitige Anker
 - ab Deich-km 2+100 neben der Binnenböschung ein 5,0m breiter Deichverteidigungsstreifen
- Von Deich-km 2+142 bis 2+339 Spundwand mit Stahlabdeckung
 - binnenseitige Anker
 - 5,0m breiter Deichverteidigungsstreifen
- Von Deich-km 2+339 bis 2+435 Spundwand mit Stahlabdeckung
 - außenseitige Anker
 - außenseitige Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5,0m
 - binnenseitiger Deichverteidigungsstreifen mit einer Breite von 5,0m
- Zwischen Deich-km 2+435 und 2+445 das Deichschart 28 mit einer Durchfahrtsbreite von 8,0m, inklusive des Stemmtores, den Flügelwänden aus Spundwänden und aller dazugehörigen beweglichen Anlagen

- Von Deich-km2+445 bis 2+463 Spundwand mit aufgesetzten Stahlbetonholm inklusive der Deichverteidigungsstreifen bis an die bestehende Bebauung.

V. Unterhaltung

Die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen werden vom TdV unterhalten und betrieben (§ 66 BremWG).

Art und Umfang der Unterhaltungspflichten

1. Die unter IV beschriebene Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt (§ 65 BremWG). Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:
 - Kontrolle der Höhenlage der wesenstigen Berechnungssohle, Beseitigung von Auskolkungen oder Vertiefungen in dem beschriebenen Bereich, für die Kolkverfüllung ist im Einvernehmen mit der WSV Bremen geeignetes Bodenmaterial einzubauen
 - Konservierungsarbeiten
 - Betonschutz und ggf. Betonsanierung an der Betonwand
 - Instandhaltungsarbeiten sowie Reparatur von größeren, die Deichsicherheit/-verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des Deichverteidigungsstreifen in einer Breite von 5,00 m
 - Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als HWS Anlage.
2. Baggerarbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der WSV Bremen vorgenommen werden.
3. Die Hochwasserschutzanlage enthält Anlagenteile, die nicht für den Hochwasserschutz erforderlich sind. Der TdV übernimmt für die gesamte Hochwasserschutzanlage die Unterhaltungspflichten in vollem Umfang, mit Ausnahme der folgenden genannten Flächen und den dort genannten Unterhaltungspflichten.
4. Die Unterhaltungsverpflichtung für den Deich im Bereich der Bahrs Plate und den Bereich zwischen der Hochwasserschutzanlage binnenseitig und der Bürgermeister-Dehnekamp-Straße obliegen dem Sondervermögens Grün/ Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Fachbereich Grünordnung/Umweltbetrieb Bremen. Die Wasserfläche, inklusive der Böschung wasserseitig der HWS-Wand im Bereich Rönnebecker Hafen, liegen in der Zuständigkeit von Immobilien Bremen.

VI. Zulässigkeit der Enteignung

Zur Ausführung des Plans wird die Enteignung der Grundstücke, die für die Durchführung der mit diesem Beschluss zugelassenen Maßnahmen erforderlich sind, für zulässig erklärt.

VII. Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren bzw. durch Planergänzung ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

Es wurden Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, denen nicht stattgegeben werden konnte. Es wird hierzu auf die Begründung unter B V Nr. 2 verwiesen.

VIII. Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **50.348,92 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist in zwei Teilbeträgen von jeweils **43.994,76** und **6.354,16 Euro** zu begleichen.

1. Es wird gebeten den Betrag von **43.994,76 Euro** unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der beigefügten Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
2. Die Summe von **6.354,16 Euro** für die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist direkt an das Wasser- und Schifffahrtsamt innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf das Konto der Deutschen Bundesbank -Filiale Kiel-, Konto-Nr. 210 010 30 - BLZ 210 000 00 - mit der Angabe Bundeskasse Kiel, 24105 Kiel sowie des Kassenzeichens 1093 5022 9797 zu überweisen.

B. Begründung

I. Träger und Beschreibung des Vorhabens

Der TdV hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen (Deich, Deichscharte und Spundwände) im Bereich Bahrs Plate und Rönnebecker Hafen in Bremen-Blumenthal (Streckenabschnitt zwischen Bahrs Plate und Bürgermeister-Dehnekamp-Straße) beantragt.

Auf Grundlage des „Generalplanes Küstenschutz Niedersachsen/Bremen“ ist die Erhöhung der Landesschutzdeiche in beiden Bundesländern erforderlich. Mit dem beantragten Vorhaben ist vorgesehen, die geforderte Bestickhöhe der Hochwasserschutzanla-

gen am rechten Weserufer in dem genannten Gebiet in der Stadt Bremen nach den Vorgaben des Generalplanes herzustellen.

Die Maßnahme ist als wesentliche Änderung bereits bestehender Hochwasserschutzanlagen anzusehen. Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

II. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat mit Schreiben vom 29.11.2011 bei der Wasserbehörde des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr einen Antrag auf Planfeststellung gestellt, am 08.02.2012 die aktuelle Fassung der dazugehörigen Planunterlagen eingereicht.

Am 16.02.2012 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme bis zum 26.03.2012. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 27.02. bis 26.03.2012 im Hause des SUBV sowie im Ortsamt Bremen-Blumenthal öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 25.02.2012 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 10.04.2012 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Bauamt Bremen-Nord
- bremenports GmbH & Co. KG
- Bremische Wohnungsgesellschaft mbH & Co. KG
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Bremen
- FBS Fahren Bremen-Stedingen GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Geologischer Dienst für Bremen
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Hanseatisches Bremisches Hafenamt – Hafenkapitän –
- hanseWasser Bremen GmbH
- HEB GmbH & Co. KG
- Holger Eichholz
- Immobilien Bremen AöR
- Landesamt für Denkmalpflege
- Landesarchäologie Bremen
- Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
- Landesfischereiverband Bremen e.V.

- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.
- Ortsamt Bremen-Blumenthal
- Polizei Bremen
- Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –
- Senator für Inneres und Sport, Sportamt Bremen
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
 - Verfahrensleitstelle
 - Referat Bodenschutz
 - Referat Immissionsschutz
 - Referat Hochwasser- und Küstenschutz
 - Referat Grünordnung
 - Referat Naturschutz
 - Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- swb Netze GmbH & Co. KG
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Stadtentwässerung –
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Grünflächenunterhaltung/-entwicklung –
- Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
- Wassersportverein Blumenthal e. V.
- WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin sind eine private und zwei Einwendungen von einem betroffenen Unternehmen und einem Verein eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.06.2012 lud die Wasserbehörde zu einem Erörterungstermin am 18.07.2012 ein, eine amtliche Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung am 07.07.2012.

In dem Termin wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Betroffenen zwischen diesen, der Planfeststellungsbehörde und dem TdV erörtert. Auf die Ergebnisniederschrift vom 30.10.2012 wird verwiesen. Sie ist mit Schreiben vom 30.10.2012 allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt worden.

Die Stellungnahmen und Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

III. Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Das Vorhaben – die Erhöhung eines Landesschutzdeiches - stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesem Beg-

riff fasst § 67 Absatz 2 Satz 1 die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 S. 1 BremVwVfG der 10.04.2012. Durch die vom TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch den TdV, die Träger des öffentlichen sowie der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2. Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach BremWG, BremVwVfG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986 (im Folgenden: UVPG) wurden beachtet.

Als Wasserbehörde ist der SUBV für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sachlich (§§ 93 Abs. 1, 3 und Abs. 4 Ziff. 2 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 BremWG) zuständig.

IV. Materiellrechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

1. Grundsätzliche Planrechtfertigung

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben gemeinsam im März 2007 den "Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen - Festland -" aufgestellt. Mit diesem Generalplan sind die in Niedersachsen und Bremen erforderlichen Maßnahmen zum Küstenschutz zusammengestellt worden. Er berücksichtigt aufgrund der aktuellen Erkenntnisse die zu erwartenden Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Veränderung des Meeresspiegelanstieges und der Sturmfluthäufigkeit.

Es wurden die jeweiligen Sollhöhen der Hochwasserschutzanlagen aus dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasserstand als Bemessungswasserstand auch für den Bereich der Unterweser entwickelt.

Der für die Deichunterhaltung in diesem Gebiet zuständige Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat die für die Finanzierung der Deicherhöhung erforderlichen Rahmen- und Bauentwürfe vorgelegt.

Es ergab sich, dass die dortigen Hochwasserschutzanlagen und Deiche ein deutliches Unterbestock aufweisen, weshalb eine Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen im Bereich Bahrsplate und Rönnebecker Hafen in Bremen Blumenthal als dringlich angesehen wurde.

Der mit diesem Vorhaben vorgesehene Hochwasserschutz kommt aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht nur den direkten Anliegern zugute, sondern es werden die großräumig vergleichsweise niedrig liegenden Bereiche Bremens vor Überflutungen durch Sturmfluten geschützt.

2. Eingriff in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 i. V. m. § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Inhalt der geplanten Maßnahme ist den vorhandenen Deich im Bereich Bahrs Plate auf einer Länge von rund 550 Metern um etwa 40 bis 50 cm zu erhöhen sowie im Bereich des Rönnebecker Hafens durch eine Kombination aus Spundwand und Deich auf rund 470 Metern Länge die erforderliche Bestickhöhe von +7,50 Metern NN zu erreichen.

Das geplante Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Im Sinne fachplanerischer Erforderlichkeit sind die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar; sie können jedoch durch die in der Unterlage zur UVP mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Hierbei ist vorgesehen, dass die Wertverluste im selben Landschaftsraum ausgeglichen werden, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und eine landschaftsgerechte Gestaltung gewährleistet ist. Eine Untersagung des Eingriffs nach § 11 Brem-NatG ist somit nicht geboten. Auf die naturschutzfachliche Beurteilung der Naturschutzbehörde in der Fassung vom 17.04.2012 wird hingewiesen.

V. Stellungnahmen und Einwendungen

1. Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

1.1 Amt für Straßen und Verkehr

Es bestehen aus Sicht des Amtes für Straßen- und Verkehr keine Bedenken.

Das Amt für Straßen und Verkehr ist vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (z. B. Bgm-Dehnkamp-Straße) zu informieren.

Berücksichtigung durch eine entsprechende Auflage in der Planfeststellung.

1.2 Bauamt Bremen-Nord

Es wurden vom Bauamt Bremen-Nord Anmerkungen zur Anböschung und Grünfläche landseitig des Sporthafens vorgetragen.

Im Erläuterungsbericht wird unter anderem auf die „Gestaltung der Grünanlage“ und auf einen „Aussichtspunkt“ hingewiesen, deren Anlage auch dem Stand der Vorabstimmung entspricht. Abweichend von der Darstellung im Lageplan schlägt das Bauamt Bremen-Nord vor, auf die Ausweisung von Wegen in diesem Bereich zu verzichten. Nach Bewertung des Bauamtes Bremen-Nord erscheint der dargestellte Wegeverlauf nicht sinnvoll und es ist zudem nicht erforderlich, gesonderte Wege auszuweisen und anzulegen. Es reicht nach ihrer Betrachtung aus, dass die Böschung frei begehbar ist.

Im westlichen, zur alten Spundwand hin aufgeweiteten Bereich sollte die Böschung auf längerer Strecke, und damit in einem flacheren Winkel angelegt werden, und auf einem kleinen Aussichtsplateau enden. Damit könnte ein Ausgleich für Eingriffe auch im Hinblick auf die Naherholung geschaffen werden.

Weiterhin geht das Bauamt Bremen-Nord davon aus, dass die Restfläche in diesem Bereich bis zur alten Spundwand zukünftig als öffentliche Grünfläche, z.B. mit Raseneinsaat, genutzt werden wird.

Bezüglich der Stellungnahme wird im Erörterungstermin am 18.07.2012 seitens des Deichverbandes eingewandt, auf die Anlage von Wegen zu verzichten sei aus seiner Sicht nicht sinnvoll, weil dann die Gefahr der Böschungsbeschädigung (Zertreten der Grasnarbe) und Böschungserosion bestehe. Die Anmerkung wird mit der Erläuterung des Deichverbandes als erledigt erklärt.

1.3 Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Bremen

Von der Telekom wird auf diverse Telekommunikationsleitungen hingewiesen. Es wird um die Berücksichtigung der bestehenden Leitungen gebeten.

In der Weserstrandstraße/Ecke Bürgermeister-Dehnkamp-Straße befinden sich Erdkabel aus Cu. Die TK-Linien müssen bestehen bleiben und sind für die Zeit des Rückbaues der Spundwand zu sichern. Die genaue Lage sowie die Tiefenlage sind mittels einer Suchgrabung vor Baubeginn festzustellen. Nach Bewertung der Telekom kommt es im übrigen Planbereich zu keinen Kollisionen, so dass die TK-Linien bestehen bleiben können.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien im Plangebiet jederzeit möglich ist. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Berücksichtigung durch eine entsprechende Auflage in der Planfeststellung.

1.4 FBS Fähren Bremen-Stedingen GmbH

Von der Fähren Bremen-Stedingen GmbH werden grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Fähren Bremen-Stedingen GmbH (FBS) betreibt den Fährverkehr zwischen dem Stadtgebiet Bremen-Nord und den gegenüberliegenden niedersächsischen Gemeinden an den drei Fährstellen

- Farge-Berne
- Blumenthal-Motzen und
- Vegesack-Lemwerder

An allen drei Fährstellen würde der Fährverkehr rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr betrieben. Eigentümer bzw. Gesellschafter ist die Freie Hansestadt Bremen und der Landkreis Wesermarsch.

Im Jahresdurchschnitt würden über 2 Millionen Personen- und Lastkraftwagen und rund 4,9 Millionen Personen befördert. Dies entspreche einer durchschnittlichen Tagesbeförderung von rd. 5.500 Fahrzeugen und 13.400 Personen. An der Fährstelle Blumenthal-Motzen würden im Tagesdurchschnitt rd. 1.260 Personen- und Lastkraftwagen und 2.718 Personen befördert.

Es wird gebeten, bei der Planung der Verkehrsführung während der Baumaßnahme im Vorfeld rechtzeitig beteiligt zu werden. In Anbetracht der hohen Inanspruchnahme der Fährverbindung Blumenthal-Motzen sei während der Baumaßnahme mit erheblichen Beeinträchtigungen und Unfallrisiken der Verkehrsteilnehmer zu rechnen.

Es wird von der FBS um Sicherstellung gebeten, dass ein reibungsloser und sicherer Verkehrsabfluss von den an der Fährstelle Blumenthal-Motzen eingesetzten Fähren gewährleistet wird.

Die Abstimmung des Bauvorhabens mit dem Fährbetrieb ist seitens des TdV vorgesehen und wird in die Planfeststellung als Auflage aufgenommen.

1.5 Immobilien Bremen AöR

Immobilien Bremen bittet um Klärung der Eigentumsverhältnisse und Unterhaltungspflichten innerhalb des Vorhabens und der Zuständigkeiten und Kostenübernahme für die Beseitigung von Schäden bezüglich der Uferspundwand im Bereich Rönnebecker Hafen.

Weiterhin wird um Prüfung und Abstimmung hinsichtlich der Zugänglichkeit des vom Kita Bremen genutzten Kinderspielplatzes Bahrsplate gebeten.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde zu den angefragten Ankäufen der erforderlichen Grundstücke festgestellt, dass diese durch den Deichverband aus Mitteln des Küstenschutzes getätigt werden.

Nach Durchführung des mit diesem Verfahren vorgesehenen Deichvorhabens ist die genannte Spundwand nicht mehr vorhanden.

Die neue Hochwasserschutzlinie wird mit Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses entsprechend gewidmet. Die im Bereich der genannten Uferspundwand herge-

richtete Böschung gilt jedoch nicht als Hochwasserschutzanlage und ist somit auch nicht vom Deichverband zu unterhalten.

Bezüglich der Unterhaltungsfrage wurde geklärt, dass nach Durchführung des Vorhabens

- o Immobilien Bremen für den Bereich der Wasserfläche, inkl. der Böschung wasserseitig der HWS-Wand,*
- o der Deichverband für die Hochwasserschutzanlage sowie*
- o die Grünordnung für den hinter der Hochwasserschutzanlage liegenden Bereich*

unterhaltungspflichtig ist. Hierzu wird auf die Regelung zu den Unterhaltungspflichten unter Punkt A V dieses Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die erforderliche Abstimmung der Baumaßnahme mit der Kindertagesstätte (Kita) im Abschnitt A des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit des Spielplatzes während der Ausführungen wurde eine entsprechende Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Zu informieren ist Immobilien Bremen, von dort weitergeleitet an die Kita.

1.6 Umwelt Betrieb Bremen/hanseWasser Bremen GmbH

Es wird vom Umweltbetrieb Bremen auf folgende Punkte hingewiesen:

Durch die Deicherhöhung sind Kanalanlagen aus den Jahren 1957/1971 mit den Querschnitten DN 1200/1400 und Eiprofil DN 900/1350, die sich in einer Tiefenlage von ca. 3,9 bis 5,9 m befinden, betroffen.

Die Schächte/Bauwerke im Deichkörper müssen auf Höhe gebracht werden. Ebenso sind die Schiebegestänge zu verlängern und das Geländer auf dem Bauwerk 801 anzupassen.

Die Maßnahme soll, wie bereits abgestimmt, vor dem Deichbau erfolgen. Die entsprechende Planung liegt bereits vor, so dass die bauliche Umsetzung im Vorfeld erfolgen kann.

Durch den Deichausbau muss die Anfahrbarkeit der Schachtanlagen für die Kanalreinigung weiterhin gewährleistet sein.

Im Bereich der Deichscharte 22/23 und unter Umständen auch 28 müssten die Höhenlage der Schächte der Schmutzwasserleitung im Zuge der Straßenbauarbeiten an die neue Straßenhöhe angepasst werden.

Der Auslass 518 und das Schöpfwerk werden im Rahmen der Deicherhöhung verlängert und umgestaltet. Dieses hat in Abstimmung mit dem Umweltbetrieb Bremen und der hanseWasser Bremen GmbH zu erfolgen.

Die Verlängerung und Umgestaltung des Auslasses 518 erfolgt nach Aussage der hanseWasser Bremen GmbH durch diese im Auftrag des TdV, der Eigentümer dieser abwassertechnischen Anlage ist.

Sämtliche Kosten die durch diesen Umbau entstehen, sind durch den Eigentümer (TdV) zu tragen.

Im Planungsprozess wurde angefragt, ob ein Überlauf der Sickermulde zur Deichfußentwässerung an die Parkplatzentwässerung angeschlossen werden kann.

Dieses wurde vom Umweltbetrieb Bremen abgelehnt. In den Plänen ist ein entsprechender Überlauf nicht dargestellt. Insofern wird vom Umweltbetrieb Bremen davon ausgegangen, dass ein entsprechender Überlauf nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde vom Umweltbetrieb Bremen festgestellt, dass aufgrund der vorlaufenden Abstimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Kostenregelungen sind im Wassergesetz geregelt. Leitungen im Bereich von Deichen und Hochwasserschutzanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung, Kosten, die bei Änderungen der Abmessung entstehen, gehen zu Lasten des Leitungsträgers. Insofern sind die durch dieses Vorhaben entstehenden Kosten für die bestehenden Anlagen im Bereich der Hochwasserschutzanlage von den Leitungsträgern zu tragen.

Anders verhält es sich bei der Verlängerung und Umgestaltung des Auslasses 518. Hier ist der Bremische Deichverband am rechten Weserufer Eigentümer und somit auch Kostenträger.

Ein Überlauf der Sickermulde zur Deichfußentwässerung an die Parkplatzentwässerung ist in den beantragten Plänen nicht enthalten und auch nicht vorgesehen.

Die geforderte Anpassung der Höhenlage und die Anfahrbarkeit der Schachtanlagen für die Kanalreinigung wurden als Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

1.7 Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen

Es wurde vom Landesbehindertenbeauftragten auf die Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit hingewiesen, welche in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt wurden.

Den Planunterlagen zufolge soll auf der Deichkrone ein 1,75 m breiter gepflasterter Weg angelegt werden. Der Landesbehindertenbeauftragte weist daraufhin, dass das Gefälle der Wege bzw. Überwegungen in der Längsneigung nicht mehr als 6 % und in der Querneigung nicht mehr als 2,5 % betragen darf, da diese Wege sonst für Menschen mit Rollstuhl nicht nutzbar sind.

Es wurde ein Hinweis auf die "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" und eine Auflage im Hinblick auf die Abstimmung der Ausführungsplanung in die Planfeststellung aufgenommen.

1.8 Polizei Bremen, Kampfmittelräumdienst

Es wurde mitgeteilt, dass im Planbereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Vor Beginn der Erdarbeiten muss daher eine Untersuchung nach Kampfmitteln erfolgen.

Berücksichtigung durch eine entsprechende Auflage in der Planfeststellung.

1.9 Senator für Inneres und Sport/Sportamt

Nach Ausführung des Sportamtes akzeptiert der den Hafen nutzende Wassersportverein Blumenthal grundsätzlich die Gesamtmaßnahme.

Nicht akzeptabel sei jedoch die Verringerung der nutzbaren Hafenbreite um 2,30 Meter durch die Packlage mit Wasserbausteinen vor der alten Uferspundwand. Die insgesamt nutzbare Wasserfläche im Hafen ist durch die örtlichen Gegebenheiten ohnehin schon gering. Eine weitere Einschränkung gefährdet den Vereinsbetrieb als Ganzes. Der Ausbau in der jetzt vorgelegten Form bedeutet, dass die Hafenseite vor der alten Uferspundwand nicht nutzbar ist, da die Schiffe bei Niedrigwasser auf der Packlage aufliegen und Schaden nehmen würden.

Der Hafen wird mittels eines Spülschiffes auf Tiefe gehalten. Im Bereich der Packlage sowie ca. 1 Meter davor ist das Spülen nicht möglich, ohne die Spüleinrichtung zu gefährden. Der Ausbau mit Packlage würde einen Streifen von über 3 Meter im Hafen verursachen, der vom Spülschiff nicht auf Tiefe gebracht werden könnte und nachfolgend verschlickt. Damit wäre die Nutzbarkeit des Hafens noch mehr eingeschränkt. Der Verein müsste seine schwimmende Anlage kürzen würde dadurch Liegeplätze und Mitglieder verlieren und damit seiner Existenzgrundlage entzogen.

Das Sportamt fordert die Böschungsneigung so zu verändern, dass sie am Fuß der alten Uferspundwand auf -2,70 NN endet. Damit wäre die derzeitige Situation wieder hergestellt und der Verein weiterhin in der Lage seinem Auftrag, Förderung des Wassersports, nachzukommen.

Es wurde aufgrund der vorliegenden Stellungnahme eine Änderung der Planung vorgenommen und im Erörterungstermin erläutert. Der Wassersportverein sowie das Sportamt sind mit dieser Planung einverstanden. Die geänderte Planung wurde in die Pläne LP 132 (Anlage Nr. 1.11) und QS 382 (Anlage Nr. 1.26) in den Planunterlagen aufgenommen.

1.10 Wassersportverein Blumenthal

Der Wassersportverein Blumenthal bittet um Klärung einiger Fragen bezüglich der zukünftigen Nutzung des Krans, den damit verbundenen Anpassungen und die Kostenübernahme. Das Fundament müsste in der Höhe angepasst und versetzt werden. An der Hochwasserschutzwand ist ein Laufsteg befestigt, um den Kranbetrieb zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit müsste auch an der neuen Hochwasserschutzwand gewährleistet sein. Im Schwenkkreis des Kranes sind Leitersprossen montiert, die an der neuen Hochwasserschutzwand wiederhergestellt werden müssten.

Durch den TdV sind an der Hochwasserschutzwand im Bereich des durch die Deichbaumaßnahmen zukünftig eingedeichten Kranes bauliche Anpassungen sowie Vorkehrungen zur zukünftigen Nutzung zu berücksichtigen (Anpassung des Kranes und Errichtung eines Laufsteges und einer Übersteigleiter wasserseitig an der Spundwand - siehe Auflage 1.36). Die Kosten für die aufgrund des Deichbauvorhabens erforderlichen Aufwendungen werden vom TdV getragen. Für diese Maßnahme liegt noch keine konkrete Planung des TdV vor. Aufgrund dessen kann hierüber zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend entschieden werden. Es wurde unter Nr. A III ein Entscheidungsvorbehalt in die Planfeststellung aufgenommen.

1.11 SUBV – Bodenschutzbehörde

Die Prüfung der Bodenschutzbehörde hat im Abschnitt A keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen ergeben. In den Abschnitten B bis D besteht aufgrund früherer Nutzungen Kontaminationsverdacht.

Nach Bewertung der Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestehen gegen die Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen keine Einwände, soweit von dort übermittelte **Auflagen** und **allgemeinen Hinweise** beachtet werden.

Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen 1.37 – 1.39 und Hinweise 2.7 - 2.9 in der Planfeststellung.

1.12 SUBV –Immissionsschutzbehörde

Nach Bewertung der Immissionsschutzbehörde kommt es nur zu geringen bis mäßigen Auswirkungen auf das Wohnen durch Baumaschineneinsatz. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas.

Für den Bereich Schall sind die Auswirkungen des Vorhabens temporär spürbar, haben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge.

Aus Sicht des Immissionsschutzes gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

1.13 SUBV –Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht und seitens des Baumschutzes bestehen zur Gesamtkonzeption keine Einwände, soweit das Eingriff-Ausgleichskonzept eingehalten wird. Eine Beeinträchtigung von NATURA-2000-Gebieten liegt nicht vor.

1.14 swb Netze GmbH & Co. KG

Von der swb Netze GmbH & Co. KG wird auf das im Vorhabensgebiet liegende Versorgungssystem der Sparte Strom in der Bürgermeister-Dehnpark-Straße im Bereich des „Wassersportvereins Blumenthal“ hingewiesen. Im Zuge des Neubaus eines Deichscharls (Nr. 28) sind eine Umverlegung der Leitungssysteme 1kV und 10kV, der Hausanschluss zum „Wassersportverein Blumenthal“ und das Straßenbeleuchtungskabel, erforderlich. Die swb Netze GmbH & Co. KG bittet vor Baubeginn um Information und Rücksprache. 10 KV-Kabel dürfen nur nach Rücksprache vor Baubeginn und Freischaltung freigelegt werden.

Es wird der schadfreie Zustand gefordert sowie, dass Tiefbauarbeiten und Verbaumaßnahmen nach dem Stand der Technik und erschütterungsarm auszuführen sind. Es wird die Feststellung der Lage der Versorgungssysteme mittels Freischachtung per Hand und die freie Zugänglichkeit während der Baumaßnahme gefordert. Bei Überfahren der Leitungen unter Einsatz von schweren Baufahrzeugen ist eine ordnungsgemäße Sicherung der Versorgungsleitungen vorzunehmen. Die bauausführenden Firmen hätten das Planwerk der Leitungen zu beschaffen und vorzuhalten. Die Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen seien zu beachten und einzuhalten. Ein Überbauen der Leitungen wird als unzulässig angesehen. Es sei ggf. ein Beweissicherungsverfahren mit Kostenübernahme durch den TdV durchzuführen.

Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen in der Planfeststellung.

1.15 Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Hochwasserschutzanlage an der Bundeswasserstraße Weser Kilometer 22,20 – bis Kilometer 22,29 berührt. Die vom TdV beabsichtigte Maßnahme bedarf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurden berücksichtigt. Die benannten Auflagen und Hinweise und die Erteilung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes wurden in den Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert.

1.16

Vom Geologischen Dienst, vom Hansestadt Bremischen Hafenamt, der bremenports GmbH & Co. KG, der Landesarchäologie, vom Senator für Wirtschaft und Häfen, vom Referat Grünordnung des SUBV sowie dem Ortsamt West wurde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen bzw. keine Betroffenheit vorliegt.

Diese Mitteilungen wurden zur Kenntnis genommen.

2. Private Einwendungen

Gemäß § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht zwei private Einwendungen von einer Privatperson (Einwender 1) und einem Unternehmen (Einwender 2) eingegangen. Einwender 1 vertritt gleichzeitig das Unternehmen (Einwender 2).

Mit den Einwendungen wurden erhebliche Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen. Die jeweiligen Argumente sind im Grunde inhaltsgleich formuliert in beiden Einwendungen enthalten.

Es werden grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, da nachteilige Auswirkungen zu Lasten der Grundstückseigentümer als Bestandsanlieger befürchtet werden.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, dass der Verlauf der Hochwasserschutzlinie über das Grundstück der Einwender 1 und 2 erfolgen soll. Die Maßnahme erfordert neben dem Erwerb von ca. 465 m² Grundstücksfläche den Rückbau von zwei Gebäuden auf dem Grund-

stück der Einwender 1 und 2. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

2.1 Einwender Nr. 1 und Nr. 2

Es ist gegen die Gesamtplanung auf dem Grundstück in der Bürgermeister-Dehnpark-Str. 18 (hier gegen sämtliche Planungspunkte auf diesem Grundstück) Widerspruch eingelegt worden.

- a.) Es wurde ausgeführt, dass durch die Planung eine Nutzung des südlichen Grundstücksteils kaum noch möglich sei.
- b.) Die Halle, deren Rückbau geplant ist, sei für die Grundstückseigentümer unverzichtbar.
- c.) Ein Teilverkauf würden erhebliche steuerliche Nachteile mit sich bringen. Vorgeschlagen wird seitens der Einwender ein Tauschgeschäft mit dem benachbarten Grundstück.

Bezüglich der vorgetragenen Einschränkung der Nutzung seines Grundstücks wurden im Rahmen des Erörterungstermins bauliche Veränderungen in Bezug auf die Zufahrtsmöglichkeiten auf das Grundstück erörtert, die von den einwendenden Parteien abgelehnt wurden, da sie aus ihrer Sicht aufgrund der örtlichen Situation nicht umsetzbar wären. Eine konkrete Begründung, in welcher Weise aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen des Bauvorhabens die Nutzung des Grundstücks nicht mehr möglich ist, wurden seitens des Einwenders nicht vorgetragen.

Die Prüfung von Möglichkeiten eines Grundstückstausches ist nicht Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Im Zuge der Planung des Vorhabens wurden, wie nachfolgend dargestellt, mit den dazu beschriebenen Bedingungen verschiedene Lösungsalternativen geprüft.

Die Beibehaltung der vorhandenen Deichlinie war für die Planung keine mögliche Option, da diese unmittelbar und ohne Abstand entlang der Halle des Wassersportvereins Blumenthal (WSV Blumenthal) verläuft und außerdem Teile der Dachkonstruktion der Halle auf der HWS-Wand lagern. Die Zugänglichkeit der Wand und damit eine ordnungsgemäße Unterhaltung sowie Deichverteidigung sind damit nicht möglich. Außerdem ist die vorhandene HWS-Anlage zumindest im Abschnitt zwischen der Kaje und der Halle des Wassersportvereins Blumenthal für eine Aufstockung nicht ausreichend standsicher.

Weiterhin wurde festgestellt, dass bei Beibehaltung der vorhandenen Deichlinie eine Erhöhung um weitere 0,75 Meter (Zukunftsvorsorgemaß) nicht möglich wäre. Diese Möglichkeit einer späteren Nacherhöhung von bis zu 0,75 m als Baureserve ist im Sinne eines nachhaltigen Küstenschutzes grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Bau einer neuen HWS-Wand östlich der bestehenden Deichlinie wäre mit einer Ausdeichung des dem WSV Blumenthal gehörenden Grundstücks sowie einer Teilausdeichung des östlich angrenzenden Grundstücks verbunden. Eine Ausdeichung von Grundstücken ist grundsätzlich nicht zumutbar. Die Erkundigung durch den TdV hatte hierzu zudem ergeben, dass entsprechende Planungen durch eine Ausdeichung durch die betroffenen Eigentümer abgelehnt würden. Dies hat sich bei der Erörterung bestätigt.

Des Weiteren ist die Anbindung einer neuen, östlich der bestehenden Deichlinie verlaufenden HWS-Wand an das vorhandene Deichschart als ungünstig anzusehen, weil ein Teil dieser Wand parallel zur Bürgermeister-Dehnekamp-Straße verlaufen müsste. Dies ist einerseits aus stadtplanerischen Gründen unerwünscht (sogenannte „Schluchtwirkung“), andererseits bedeutet dies eine verlängerte Deichlinie und somit im Sinne des Hochwasserschutzes eine nachteilige Situation im Eingangsbereich der Bootshalle. Bei Führung der abknickenden HWS-Wand auf der nördlichen Straßenseite wäre sogar der Neubau des Deichschartes erforderlich. Hinzu kämen Nachteile für die benachbarte Wohnbebauung (Lage der HWS-Wand im Bereich der Grundstücksgrenze und des Gehweges).

Der Bau einer neuen HWS-Wand westlich der bestehenden Deichlinie wurde im Rahmen eines von der WFB (Wirtschaftsförderung Bremen) beauftragten „HWS-Rahmenentwurfs für außendeichs liegende Gewerbegebiete in Bremen und Bremerhaven, Gebiet 2: Rönnebecker Straße, Blumenthal“ für mehrere Varianten geprüft. Darin wurden sämtliche großräumigen Eindeichungsvarianten verworfen, weil der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und des zusätzlichen Nutzens nicht erbracht werden konnte. Als Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass im Planfeststellungsverfahren als wirtschaftlichste Lösung im Vergleich zu den großräumigen Eindeichungsvarianten die vom Deichverband eingereichte Lagevariante gilt. Insofern kam auch die Variante Bau einer neuen HWS-Wand westlich der bestehenden Deichlinie nicht in Betracht.

Wie ausgeführt, ergab die Alternativenprüfung für die Deichlinie ein negatives Ergebnis, d. h. keine der anderen untersuchten Varianten kam für eine zukünftige Linienführung in Frage.

Der TdV hat daher für die erforderliche Ertüchtigung der HWS-Anlagen eine Lösungsvariante mit folgenden wesentlichen Vorgaben ermittelt und beantragt:

Die Verbesserung des Küstenschutzes mit einer optimalen Zugänglichkeit zu Deichverteidigungs- und Unterhaltungszwecken, die Erhöhung auf die mit dieser Planfeststellung erforderlichen Bestickhöhe, die Möglichkeit einer Nacherhöhung um weitere 0,75 Meter sowie die Bereinigung der vorhandenen Verflechtung von privaten Grundstücksbauten mit öffentlichem Hochwasserschutz.

Es wurde aufgrund dessen eine Planung erarbeitet, die eine möglichst geringe Inanspruchnahme der Grundstücke der privaten Einwander vorsieht unter Einhaltung des für Deichunterhaltung und -verteidigung erforderlichen Mindestabstandes zur bestehenden Bootshalle. Das Ziel einer möglichst geraden und kurzen Linienführung der HWS-Anlage im Sinne des Hochwasserschutzes wurde hierbei ebenfalls verfolgt.

Das Ergebnis war die im Planfeststellungsverfahren beantragte Linienführung, weil diese nach Abwägung der verschiedenen Aspekte (Küstenschutz, Belange Dritter, Städte-

bau, Finanzierbarkeit) die genannten Vorgaben am besten berücksichtigt bzw. im Vergleich zu den vorstehend dargestellten Varianten mit geringeren Nachteilen verbunden ist. Ein Erhalt der Gebäude, die von dieser Deichlinie durchschnitten werden, wäre nur durch eine erhebliche Verschiebung der HWS-Wand in westlicher Richtung möglich. Dies hätte jedoch eine sehr ungünstige Aufteilung des Grundstückes der Einwender sowie eine deutliche Verlängerung der HWS-Wand, verbunden mit entsprechend höheren Herstellungskosten, zur Folge.

Eine komplette Einbeziehung des Grundstückes der Einwender in den staatlichen Hochwasserschutz wurde in dem oben zitierten HWS-Rahmenentwurf für außendeichs liegende Gewerbegebiete geprüft und verworfen.

Zusammenfassend ist hierzu auszuführen, dass mit der planfestgestellten Linie der HWS-Anlage die erforderliche Entflechtung von Privateigentum und öffentlichem Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der Neubau der HWS-Spundwand stellt die geforderte funktionale Trennung zwischen Hochwasserschutz und Privateigentum sicher und ermöglicht durch einen ca. fünf Meter breiten unbebauten Streifen die Durchführung von Deichverteidigungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

Die Trassenführung auf dem Grundstück der Einwender 1 und 2 ist jedoch mit Eingriffen in das Privateigentum der einwendenden Parteien verbunden. Die Maßnahme erfordert neben dem Erwerb von ca. 465 m² Grundstücksfläche den Rückbau von zwei Gebäuden.

Nach Abwägung verschiedener Lösungsalternativen wurde jedoch unter Abwägung aller Belange festgestellt, dass die mit diesem Beschluss festgestellte Variante im Sinne des Hochwasserschutzes die geeignete ist. Hierbei verläuft die HWS-Anlage unabhängig von den Hallen des Wassersportvereins Blumenthal und weist möglichst wenige Abknickungen auf.

Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Zugänglichkeit zum Grundstück des Einwenders (Berechnung von Schleppkurven) nach erfolgter Anpassung der HWS-Anlage ist folgendes auszuführen.

Mit einer geringfügigen Anpassung des Deichschartes, d. h. einer kompletten Öffnung des linken Torflügels (Anschlag an der neuen HWS-Wand) ist die Zufahrtsmöglichkeit für LKWs auf das Grundstück des Einwenders im bisherigen Umfang gegeben. Die Zufahrt und Befahrbarkeit des verbleibenden Grundstücks wird damit nicht verschlechtert.

Im Erörterungstermin am 18.07.2012 sind die vorgetragenen Bedenken der Privatperson und des Unternehmens ausführlich behandelt worden. Grundsätzliche Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens wurden mit der Einwendung nicht vorgetragen. Anhaltspunkte, die gegen die beantragte Planfeststellung sprechen, sind nicht erkennbar. Etwaige Auflagen sind diesbezüglich nicht aufzunehmen.

VI. Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen und der unter III ausgesprochene Vorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

VII. Begründung der Zulässigkeit der Enteignung

Gemäß § 71 WHG kann die Zulässigkeit der Enteignung zur Ausführung des Planes ausgesprochen werden, wenn der Ausbau dem Wohle der Allgemeinheit dient.

Die mit dieser Planfeststellung zugelassenen Ausbaumaßnahmen gemäß § 68 WHG sind erforderlich für die Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen.

Grundlage für die beantragten Erhöhungen der Hochwasserschutzanlagen sind die im Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen 2007 unter Berücksichtigung des säkularen Meeresspiegelanstiegs die für den Hochwasserschutz festgelegten neuen Bemessungswasserstände. Die Einrichtungen zum Hochwasserschutz sind bis 2017 diesen neuen Bemessungswasserständen anzupassen.

Der Ausbau ist erforderlich, um den ausreichenden Hochwasserschutz des durch die Anlage geschützten Gebietes zu gewährleisten. Der Ausbau ist somit zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich.

Die festgestellte Planung der Hochwasserschutzanlagen entspricht dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

VIII. Zulässigkeit des Vorhabens

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c des UVPG durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei einer Antragskonferenz am 06.03.2009 wurden auf Grundlage der vom TdV für diesen Termin vorbereiteten Präsentation des Vorhabens die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter eingeschätzt. Hierbei wurde festgestellt, dass aufgrund der vielfältigen Betroffenheiten von Umweltbelangen Auswirkungen auf UVP-Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Umweltverträglichkeitsstudie war nicht erforderlich.

Nach § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Nach § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Die Bewertung der Um-

weltauswirkungen erfolgt als Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze.

Neben den eingereichten Unterlagen sind die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung. Die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen und deren Bewertungen werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

1 Schutzgut Wasser

1.1 Auswirkungen auf das Grundwasser

In dem von der Maßnahme berührten Gebiet sind Altlasten vorhanden. Auswirkungen des Vorhabens auf die Altlasten sind jedoch nicht zu erwarten. Grundwasser-Verunreinigungen sind nicht bekannt. Das Vorhaben liegt nicht im Wasserschutzgebiet.

Bewertung:

Für das Schutzgut ist nicht mit verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu rechnen.

1.2 Auswirkungen auf das Oberflächenwasser

Der Abschnitt auf Höhe des Vorhabengebietes gehört zur Tideweser.

Es kommt durch die Errichtung der Spundwand im Abschnitt B und C zur Vorverlegung der Hochwasserschutzlinie und damit verbunden zur Verkleinerung des Retentionsraumes sowie zu einer Überbauung von Gewässerfläche der Weser und des Hafenbeckens.

Durch die gewählten Bauverfahren (Injektionsbaggerung) wird Hafensediment in die Weser verlagert. Untersuchungsergebnisse nach HABAB-WSV ergeben, das Baggergut bis zu einer Solttiefe NN -3,2 m aus dem Sportboothafen Rönnebeck in Bremen aufgrund der Ergebnisse der Schadstoff- und Nährstoffuntersuchungen sowie auf der Grundlage der ökotoxikologischen Ergebnisse umgelagert werden. WI-Umlagerungen sollen generell bei niedrigen Wassertemperaturen (möglichst unter $< 10^{\circ}\text{C}$) und guten Sauerstoffverhältnissen (möglichst $> 6 \text{ mg/l}$) erfolgen (Gutachten der Bundesanstalt für Gewässerkunde vom 06.03.2012 – Entnahme und Untersuchung von Proben im Rönnebecker Hafen nach HABAB-WSV).

Bewertungsmaßstab:

- | | |
|---------------|---|
| § 6 WHG | Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften. |
| § 27 WHG | Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer |
| § 68 WHG | Planfeststellung, Plangenehmigung |
| § 15 BNatSchG | Eingriffe in Natur und Landschaft |

Gutachten der Bundesanstalt für Gewässerkunde vom 06.03.2012 – Entnahme und Untersuchung von Proben im Rönnebecker Hafen nach HABAB-WSV

Bewertung:

Der Funktionsverlust ist wegen der geringen Größe des Vorhabens, der ohnehin starken und unveränderten Verbauung als unerheblich zu bewerten.

Wenn die Werte nach HABAB-WSV eingehalten werden, ist

- die durch das gewählte Bauverfahren (Injektionsbaggerung) bedingte Stoffverlagerung in die Weser und
- die im Verfahren problematisierte Sauerstoffzehrung aufgrund des bewegten Volumens im Verhältnis zum Gesamtabfluss der Weser

nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Gewässer verbunden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 ist mit keinen relevanten Zusatzbelastungen für das Schutzgut Oberflächenwasser und aquatische Lebensgemeinschaft zu rechnen.

Hierzu wird auf die erteilten Auflagen Nr. 1.13 bis 1.22 und Hinweis Nr. 2.6 in der Planfeststellung verwiesen.

2 Schutzgut Boden

Die Böden werden der Bodenlandschaft „Böden der Hohen Geest“ zugeordnet, angrenzend an die im Süden heranreichenden „Böden der Flussmarschen“. Die ursprünglich vorhandenen Podsolböden sind im Plangebiet wegen den Versiegelungen, Überformungen und Aufschüttungen mit standortfremden Substraten (Auftragsböden) nicht mehr vorzufinden.

Lediglich im Bereich der Parkanlage konnte sich wieder eine Oberbodendecke entwickeln, die vereinzelte, schutzbezogene Funktionen übernimmt. Im Bereich C und D befinden sich mehrere Altlastenflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Bewertungsmaßstab:

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (LAGA M 20) vom 06.11.1997

Gutachten:

- Rönnebecker Weserufer, Segment IV (Ergänzung zum Gutachten vom Juni 1992), Leo Consult, 1992
- Historische Recherche im Bereich des Bebauungsplanes 1262 "Rönnebecker Hafen" in Bremen-Blumenthal, underground, März 2000
- Orientierende Untersuchung im Bereich des B-Planes 1262 "Rönnebecker Hafen" in Bremen-Vegesack, underground, Juli 2000
- Zusammenfassung der Untersuchungen (orientierende Untersuchung und ergänzende Analytik) im Bereich des B-Planes 1262, underground, Dezember 2000

Im Abschnitt „A“ liegen der Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen vor. Im Abschnitt „B - D“ bestand aufgrund früherer Nutzungen Kontaminationsverdacht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 1262 sind in der Vergangenheit Altlastenuntersuchungen durchgeführt worden, die Verunreinigungen des Bodens nachgewiesen haben. Hierzu wurden die aufgeführten Gutachten erstellt.

Das Grundstück Bürgermeister-Dehnekamp-Straße 4 wird als kontaminationsverdächtiger Standort geführt. Der Bodenschutzbehörde sind mehrere altlastenrelevante Vornutzungen bekannt geworden (Bootswerft mit Slipanlage und Kfz-Werkstatt bzw. -verwertung sowie eine Eigenbedarfstankanlage).

Aus Sicht der zuständigen Behörden bestehen gegen die Verwendung und Lagerung des Bodens keine Bedenken, soweit die Vorgaben der genannten gesetzlichen Regelungen, die erteilten Auflagen für das Grundstück Bürgermeister-Dehnekamp-Straße 4 und die allgemeinen Hinweise eingehalten werden.

Hierzu wird auf die erteilten Auflagen 1.37 – 1.39 und Hinweise 2.7 - 2.9 in der Planfeststellung verwiesen.

3 Auswirkungen auf Klima, Luft

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu besorgen.

4 Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Tiere und Pflanzen)

Geschützte Biotoptypen und gefährdete und geschützte Arten kommen im Vorhabengebiet nicht vor. Die Flächen des Vorhabengebietes sind für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Bewertungsmaßstab:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542)
 - § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - § 15 Eingriffe in Natur und Landschaft
 - § 30 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 32 Schutzgebiete
 - § 37 Aufgaben des Artenschutzes

4.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete

Die Wasserfläche im Vorhabengebiet ist Teil des FFH-Gebietes „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“, welches sich über die Wasser- und Uferflächen von Altenesch an der Weser über Bremen bis nach Rekum erstreckt. Die Weser und die Lesum haben als Wanderkorridor für geschützte Fischarten und Neunaugen eine große Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Bewertungsmaßstab:

- § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542)
- Verträglichkeitsprüfung der Naturschutzbehörde vom 17.04.2012

4.1.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“ (DE 2817-370)

Im FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rekum“ könnte die Fischart Finte als einziges Erhaltungsziel von den vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein.

Da die Rammarbeiten außerhalb der Laichzeit der Finte stattfinden (Stromauf—Laichwanderung und Laichzeit vom 15. April bis 30. Juni – Vermeidungsmaßnahme V 5) und auch keine indirekten Beeinträchtigungen über die Weser als Lebensraum und Schutzgegenstand des FFH-Gebietes zu erwarten sind, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

4.1.2 Auswirkungen auf NATURA 2000 Gebiete

Beeinträchtigungen der angrenzenden NATURA 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

5 Schutzgut Menschen

5.1 Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohn- und Erholungsgebiete während der Bauzeiten durch Baustellenverkehr

Das Vorhaben ist mit Lärmemissionen durch Baumaschinen, insbesondere Rammen, sowie durch Bauverkehre, insbesondere durch Bodentransporte verbunden. Die Arbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. 12 bis 14 Monaten. Die Bautätigkeit wird sich nur auf das unmittelbare Umfeld beschränken, so dass akustische Störungen nur kleinräumig und über den o. g. begrenzten Zeitraum auf die direkten Baustellenbereiche konzentrieren. Am Wochenende und zum Feierabend ruhen die Bauarbeiten.

Die Dauer der Rammarbeiten für die Spundwände beträgt maximal 10,5 Monate. Zusätzlich ist eine Proberammung geplant. Zur Vermeidung von Immissionen wird eine Vibrationsrammung vorgesehen. Durch ein Anpassen der Vibrationsfrequenz

(Hochfrequenz-Vibrationsrammen) sowie durch Regelung der An- und Ablaufphase können die Immissionen minimiert werden.

Während des Einbringens der Spundwände in Gebäudenähe entstehen Erschütterungen, die stetig durch Erschütterungsmessungen dokumentiert werden. Treten Messwerte über den in der DIN 4150-3 angegebenen Anhaltwerten auf, sind zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung der Erschütterungen durchzuführen.

Bewertungsmaßstab:

- Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit (Baustellenerlass)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI.2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605)

Bewertung:

Bauverkehre sind auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt. Unter Berücksichtigung des Ausschöpfens aller technischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Lärmemissionen durch Rammarbeiten werden die Beeinträchtigungen durch Einsatz einer Vibrationsramme auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

5.2 Auswirkungen auf die Erholungs- und Erlebnisfunktion

Für die Erholung (Landschaftserleben) hat der Untersuchungsraum eine besondere Bedeutung. Durch die Bauarbeiten wird die öffentliche Nutzbarkeit vorübergehend über einen Zeitraum von ca. 12 bis 14 Monaten eingeschränkt. Nach Fertigstellung bleibt der Deich wie bisher begehbar, so dass keine Flächen mit Erholungsfunktion verloren gehen. Darüber hinaus wird der Bereich des Rönnebecker Hafens öffentlich zugänglich. Die Zuwegung entlang der Bürgermeister-Dehnekamp-Straße wird deutlich ausgeweitet, der Zugang zur Hafenkante überhaupt erst ermöglicht. Barrierefreiheit wird künftig insgesamt gewährleistet.

Bewertungsmaßstab:

- Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielstätten vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen

Bewertung:

Zugänglichkeit und Wegeverbindungen werden insgesamt verbessert, die Anforderungen der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spielstätten ist beachtet.

6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind nicht zu erwarten, da sich im Vorhabensbereich keine Kulturgüter befinden.

Schäden an Gebäuden und Anlagen sind aufgrund der Verwendung von erschütterungsarmen Rammmethoden der Spundwände im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme 3) nicht zu erwarten.

IX. Eigentumsrechte

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Die stadteigenen Grundstücke sind dem Sondervermögen Immobilien und Technik zugeordnet und werden durch Immobilien Bremen AöR verwaltet. Von dort wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Weitere Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes. Die Verwaltung obliegt dessen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durch das WSA. In seiner Stellungnahme im Schreiben vom 20.03.2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Einige Flächen stehen im Privateigentum. Gegen die baubedingte bzw. für die Hochwasserschutzanlagen selbst Inanspruchnahme der Grundstücke sind Einwendungen erhoben worden. Eine Überprüfung und Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen hat ergeben, dass zur Verwirklichung des im Allgemeinwohl liegenden Vorhabens die betroffenen privaten Belange der Einwender zurücktreten müssen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich.

Soweit eine Einigung über den erforderlichen Erwerb der Grundstücke bzw. Grundstücksteile nicht möglich ist, erfolgt ein Ausgleich der widerstreitenden Belange durch Entschädigung nach dem bremischen Entschädigungsgesetz. Art und Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

X. Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

XI. Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl.S. 566) sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 29. November 2011.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaukosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.
Die Höhe der Ausbaukosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 5.465187,69 Euro, so dass hier der Betrag von 38.256,31 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifiziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % veranschlagt wird, demnach 5.738,45 €.

Schließt das Planfeststellungsverfahren andere den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.

Die Höhe der Gesamtkosten beläuft sich nach Angaben des TdV auf 5.465.187,69 Euro. Für die Genehmigungsgebühr sind somit **38.256,31** Euro zu erheben, für die Durchführung der UVP **5.738,45** Euro zusätzlich. Weiterhin sind für die eingeschlossene strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach Bundeswasserstraßengesetz **6.354,16 Euro** zu erheben, so dass insgesamt Gebühren in Höhe von **50.348,92 Euro** festgesetzt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Lange